

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG (NDA)

AREVENTE CIRCLE

Stand	23.062026
Vertragspartner	Zwischen der Arevente & Partner GmbH und dem jeweiligen Mitglied / Nutzer / Partner von AREVENTE CIRCLE
Betreiber	Arevente & Partner GmbH, Wien, Österreich
Verwendungszweck	Schutz vertraulicher Preis-, Konditions-, Projekt-, Hersteller- und Netzwerkdaten

1. Präambel und Zweck der Vereinbarung

AREVENTE betreibt unter AREVENTE CIRCLE ein privates, kuratiertes B2B-Netzwerk für ausgewählte Teilnehmer der Architektur-, Interior-, Design-, Immobilien- und Premium-Lifestyle-Branche. Im Rahmen dieses Netzwerks erhalten Mitglieder, Nutzer, Partner und sonstige autorisierte Personen Zugang zu vertraulichen Informationen mit erheblichem wirtschaftlichem Wert.

Diese Geheimhaltungsvereinbarung dient dem Schutz sämtlicher vertraulicher Informationen, die im Rahmen von AREVENTE CIRCLE offengelegt, zugänglich gemacht, angezeigt, übermittelt, besprochen, vermittelt, gespeichert oder in sonstiger Weise wahrnehmbar werden.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass insbesondere Preis- und Konditionsinformationen, Hersteller- und Lieferantenkontakte, Projektinformationen sowie die Netzwerk- und Geschäftsstruktur von AREVENTE CIRCLE den Kernwert des Geschäftsmodells darstellen und daher besonders streng zu schützen sind.

2. Parteien und persönliche / sachliche Geltung

Diese Vereinbarung gilt zwischen der Arevente & Partner GmbH als offenlegender Partei und dem jeweiligen Mitglied, Antragsteller, Nutzer, Partner, Hersteller, Berater, Dienstleister oder sonstigen Vertragspartner als empfangender Partei.

Die Vereinbarung gilt unabhängig davon, ob die Offenlegung im Rahmen einer Mitgliedschaft, einer Registrierung, eines Projektgesprächs, einer Angebotsanfrage, einer Beschaffungsanfrage, eines Events, eines Calls, einer E-Mail-Kommunikation, eines Datenraums oder einer sonstigen Zusammenarbeit erfolgt.

Die Verpflichtungen dieser Vereinbarung gelten auch für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, Berater, Subunternehmer, verbundene Unternehmen sowie sonstige Personen, denen die empfangende Partei vertrauliche Informationen zugänglich macht oder deren Zugriff sie ermöglicht.

3. Definition vertraulicher Informationen

Als „Vertrauliche Informationen“ gelten sämtliche Informationen, Unterlagen, Daten, Mitteilungen, Erkenntnisse und Inhalte, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich, digital, visuell, grafisch, technisch, wirtschaftlich oder auf sonstige Weise offengelegt werden, sofern sie nicht nachweislich

allgemein öffentlich bekannt sind oder von AREVENTE ausdrücklich schriftlich als nicht vertraulich freigegeben wurden.

Vertrauliche Informationen liegen insbesondere auch dann vor, wenn nur Teile, Ableitungen, Zusammenfassungen, Screenshots, Auszüge, Kalkulationen, Vergleiche oder aus mehreren Informationen gewonnene Rückschlüsse einen wirtschaftlich relevanten Erkenntniswert haben.

- Preis- und Konditionsdaten, insbesondere Einkaufspreise, Projektpreise, Rabattstrukturen, Sonderkonditionen, Margen, Kalkulationen, Angebotslogiken und Preisniveaus;
- Hersteller- und Lieferanteninformationen, insbesondere Namen, Ansprechpartner, Kontaktdaten, Bezugsquellen, Produktionsmöglichkeiten, Lieferstrukturen, Mindestmengen, Sondervereinbarungen und Marktzugänge;
- Projektinformationen, insbesondere Kundennamen, Projektbudgets, Ausschreibungen, Selektionen, Planungsstände, Designkonzepte, Produktauswahlen, zeitliche Abläufe und Verhandlungsstände;
- Plattform- und Netzwerkdaten, insbesondere Mitgliederstruktur, Zugangslogik, interne Prozesse, Freischaltungsmodelle, Netzwerkarchitektur, Scoring, Matching- und Kurationslogik;
- Geschäfts- und Strategiedaten, insbesondere Reports, Analysen, Marktbeobachtungen, Preisbenchmarks, Geschäftsmodelle, Positionierungsansätze, Wachstumskonzepte und interne Arbeitsweisen;
- digitale Inhalte jeder Art, insbesondere Datenbankeinträge, PDF-Dateien, Exporte, Listen, Präsentationen, E-Mails, Chat-Verläufe, geteilte Ordner, Screens, Viewer-Darstellungen und sonstige Systemansichten.

4. Zulässiger Verwendungszweck

Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen ausschließlich für denjenigen Zweck verwenden, zu dem sie von AREVENTE offengelegt wurden. Zulässig ist nur die interne Nutzung zur Prüfung, Vorbereitung, Abwicklung oder Begleitung konkreter eigener Projekte oder einer ausdrücklich autorisierten Zusammenarbeit mit AREVENTE.

Jede Nutzung zu allgemeinen Marktvergleichen, zum Aufbau eigener Preis- oder Lieferantendatenbanken, zur systematischen Beschaffung von Marktkenntnissen, zur Entwicklung konkurrierender Modelle oder zur Vorbereitung einer Umgehung von AREVENTE ist untersagt.

Ein Recht zur weitergehenden Nutzung, Auswertung, wirtschaftlichen Verwertung oder Verbreitung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeräumt.

5. Allgemeine Geheimhaltungspflichten

Die empfangende Partei verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen streng geheim zu halten, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu schützen und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Die empfangende Partei hat organisatorische, technische und personelle Maßnahmen zu treffen, um einen unbefugten Zugriff, eine unbeabsichtigte Offenlegung, eine interne Überversorgung oder einen Datenabfluss zu verhindern.

Vertrauliche Informationen dürfen intern nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die diese Informationen zwingend für den zulässigen Verwendungszweck benötigen und ihrerseits wirksam zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

6. Besonders geschützte Preis- und Konditionsinformationen

Die Parteien erkennen ausdrücklich an, dass Preis- und Konditionsinformationen den wirtschaftlichen Kern von AREVENTE CIRCLE bilden. Dies gilt auch dann, wenn Preise nur projektbezogen, in Einzeldarstellungen, als Richtwerte, Preisniveaus, Preiskorridore oder in sonstiger abgeleiteter Form angezeigt werden.

Jede Weitergabe, Offenlegung, interne oder externe Weiterverteilung oder wirtschaftliche Verwertung von Preis- und Konditionsinformationen ist streng untersagt, soweit sie nicht zuvor ausdrücklich schriftlich durch AREVENTE freigegeben wurde.

- das Weiterleiten, Zitieren oder sinngemäße Wiedergeben von Preisen oder Rabatten gegenüber Dritten;
- das Einstellen von Preisinformationen in CRM-, ERP-, Vergleichs- oder Beschaffungssysteme außerhalb des von AREVENTE autorisierten Zwecks;
- das Verwenden von Preiskenntnissen zur direkten Verhandlung mit Herstellern, Lieferanten oder Wettbewerbern außerhalb der von AREVENTE vorgesehenen Struktur;
- das Weitergeben von Angeboten, Teilangeboten, Kalkulationslogiken oder Preisniveaus an Kunden oder Dritte, soweit dies nicht im konkreten, von AREVENTE autorisierten Projektprozess erforderlich ist.

7. Verbot von Screenshots, Kopien, Ausdrucken und Ableitungen

Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen nicht durch Screenshots, Bildschirmaufnahmen, Downloads, Ausdrücke, Fotografien, Mitschriften, Exportfunktionen, OCR, Copy/Paste oder sonstige technische oder manuelle Mittel vervielfältigen, soweit dies nicht für den ausdrücklich autorisierten Verwendungszweck zwingend erforderlich ist.

Auch abgeleitete Darstellungen, Zusammenfassungen, Preisvergleiche, Tabellen, interne Notizen, Präsentationen oder sonstige Bearbeitungen gelten als vertrauliche Informationen und unterliegen denselben Schutzpflichten wie die ursprünglichen Informationen.

Die Anfertigung von Sicherungskopien oder projektbezogenen Arbeitskopien ist nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang zulässig und muss denselben Sicherheitsstandards unterliegen wie das Original.

8. Verbot der Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AREVENTE unzulässig. Als Dritte gelten auch Konzernunternehmen, Schwesterunternehmen, externe Berater, freie Mitarbeiter, Kunden, Investoren, Hersteller, Händler oder sonstige Marktteilnehmer, soweit diese nicht ausdrücklich autorisierte Empfänger sind.

Die empfangende Partei ist dafür verantwortlich, dass auch innerhalb ihres Unternehmens keine unkontrollierte Weitergabe erfolgt. Das Need-to-know-Prinzip ist strikt einzuhalten.

9. Mitarbeiter, Berater und projektbezogene Teams

Soweit die Offenlegung an einzelne Mitarbeiter oder Berater für ein konkretes Projekt zwingend erforderlich ist, hat die empfangende Partei sicherzustellen, dass diese Personen vor Offenlegung mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet sind wie nach dieser Vereinbarung.

Die empfangende Partei haftet für jedes Verhalten ihrer Mitarbeiter, Organe, Berater, Projektpartner und sonstigen Hilfspersonen wie für eigenes Verhalten.

10. Umgehungsverbot / Non-Circumvention

Die empfangende Partei verpflichtet sich, Hersteller, Lieferanten, Kontakte, Projektquellen oder sonstige Geschäftschancen, die über AREVENTE oder AREVENTE CIRCLE bekannt geworden sind, nicht zur Umgehung von AREVENTE zu nutzen.

Insbesondere ist es untersagt, direkte Geschäftsbeziehungen mit solchen Herstellern oder Lieferanten unter Ausschluss von AREVENTE aufzubauen, vorzubereiten oder anzubahnen, wenn der Zugang, der Kontakt oder die wirtschaftliche Grundlage hierfür von AREVENTE geschaffen wurde.

Dieses Umgehungsverbot gilt während der Laufzeit der Zusammenarbeit sowie für einen Zeitraum von 24 Monaten nach deren Beendigung, soweit gesetzlich zulässig.

11. Digitale Sicherheit und Zugriffsschutz

Die empfangende Partei verpflichtet sich, alle Zugangsdaten, Passwörter, Links, Verifikationsmittel und sonstigen Authentifizierungsinformationen geheim zu halten und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Es sind angemessene digitale Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, insbesondere Geräteschutz, Passwortschutz, Zugriffsbeschränkungen, interne Rechteverwaltung und – soweit angemessen – Verschlüsselung.

Ein tatsächlicher oder vermuteter Sicherheitsvorfall, Datenverlust, Fehlversand, unbefugter Zugriff oder sonstiger möglicher Verstoß gegen diese Vereinbarung ist AREVENTE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12. Rückgabe, Löschung und Vernichtung

Sobald der Offenlegungszweck entfällt oder AREVENTE dies verlangt, hat die empfangende Partei sämtliche vertraulichen Informationen unverzüglich nach Wahl von AREVENTE zurückzugeben, sicher zu löschen oder nachweislich zu vernichten.

Dies umfasst auch digitale Kopien, lokale Speicherungen, Ausdrucke, E-Mail-Anhänge, Projektordner, Notizen, Exporte, Sicherungskopien und sonstige abgeleitete Unterlagen, soweit keine zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

Gesetzlich aufzubewahrende Unterlagen bleiben auch nach Ende der Zusammenarbeit weiterhin dieser Vertraulichkeitsvereinbarung unterworfen.

13. Ausnahmen von der Geheimhaltung

Die Verpflichtungen dieser Vereinbarung gelten nicht für Informationen, bei denen die empfangende Partei nachweist, dass sie zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits rechtmäßig bekannt waren, ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht allgemein öffentlich zugänglich waren oder nachträglich ohne Zutun der empfangenden Partei allgemein öffentlich bekannt werden.

Keine Ausnahme liegt vor, wenn die öffentliche Bekanntheit erst durch eine Pflichtverletzung der empfangenden Partei oder eines ihr zurechenbaren Dritten eingetreten ist.

Besteht eine gesetzliche oder behördliche Offenlegungspflicht, ist AREVENTE – soweit rechtlich zulässig – vorab unverzüglich schriftlich zu informieren, damit Schutzmaßnahmen abgestimmt werden können.

14. Laufzeit der Geheimhaltung

Die Geheimhaltungspflichten gelten ab dem ersten Zugang zu vertraulichen Informationen und bestehen während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft, Zusammenarbeit oder sonstigen Geschäftsbeziehung fort.

Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung gelten die Geheimhaltungspflichten für mindestens fünf Jahre weiter. Für Geschäftsgeheimnisse, Preisstrukturen, Netzwerkarchitektur und sonstige besonders sensible Informationen gelten sie darüber hinaus solange, wie an der Geheimhaltung ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse von AREVENTE besteht.

15. Vertragsstrafe

15.1 Bei jedem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere über Vertraulichkeit, Schutz von Preis- und Konditionsinformationen, Weitergabe an Dritte, das Verbot von Screenshots, Kopien und Ableitungen sowie das Umgehungsverbot, verpflichtet sich die empfangende Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe.

15.2 Höhe der Vertragsstrafe:

a) Für jeden einzelnen Verstoß beträgt die Vertragsstrafe mindestens EUR 5.000,- (in Worten: fünftausend Euro).

b) Dauert ein Verstoß an, insbesondere bei fortgesetzter Weitergabe, Nutzung oder Zugänglichmachung von Informationen, fällt zusätzlich eine laufende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,- pro angefangenem Kalendermonat des Verstoßes an.

c) Mehrere Verstöße können kumulativ geahndet werden, insbesondere wenn unterschiedliche Informationen betroffen sind, mehrere Empfänger involviert sind oder wiederholte Handlungen vorliegen. Jede einzelne Preisweitergabe, jeder unzulässige Screenshot, jede unzulässige Kontaktweitergabe, jede einzelne Datenextraktion sowie jeder Umgehungskontakt gilt als gesonderter Verstoß.

15.3 Verschuldensunabhängigkeit: Die Vertragsstrafe ist verschuldensunabhängig verwirkt, sobald ein objektiver Verstoß gegen die jeweiligen Bestimmungen vorliegt, unabhängig davon, ob der empfangenden Partei Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, soweit gesetzlich zulässig.

15.4 Wirtschaftlicher Charakter: Die empfangende Partei erkennt an, dass die geschützten Informationen einen erheblichen wirtschaftlichen Wert darstellen, Verstöße regelmäßig schwer quantifizierbare Schäden verursachen und die vereinbarte Vertragsstrafe eine angemessene pauschalierte Schadenskompensation darstellt.

15.5 Herabsetzung: Eine Herabsetzung der Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

16. Schadenersatz und weitere Ansprüche

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt weitergehende Ansprüche von AREVENTE nicht aus. AREVENTE ist berechtigt, zusätzlich Schadenersatz, Unterlassung, Beseitigung, Auskunft, Rechnungslegung und – soweit anwendbar – die Herausgabe des durch die Pflichtverletzung Erlangten zu verlangen.

Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadenersatzanspruch angerechnet, soweit derselbe Schaden betroffen ist.

17. Beweissicherung, Watermarking und Protokollierung

Die empfangende Partei erkennt an, dass AREVENTE berechtigt ist, vertrauliche Inhalte mit individualisierten Kennzeichnungen, Wasserzeichen, Member-IDs, Zeitstempeln, Projektmarkern oder sonstigen Identifikatoren zu versehen.

Die empfangende Partei erkennt ferner an, dass Zugriffe, Downloads, Anzeigen, Freischaltungen und sonstige Nutzungsdaten protokolliert werden können, soweit dies zur Sicherheit, Missbrauchsverhinderung, Vertragsdurchsetzung und Beweissicherung erforderlich ist.

Solche Kennzeichnungen und Protokolle dürfen im Streitfall als Beweismittel herangezogen werden.

18. Verhältnis zu AGB und weiteren Vereinbarungen

Diese Geheimhaltungsvereinbarung ergänzt die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäfts- und Mitgliedschaftsbedingungen von AREVENTE CIRCLE sowie etwaige projektbezogene Einzelvereinbarungen.

Im Fall eines Widerspruchs zwischen dieser Geheimhaltungsvereinbarung und anderen Vertragsunterlagen gilt im Zweifel die jeweils strengere Schutzregelung zugunsten von AREVENTE.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird – soweit gesetzlich zulässig – die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien, Österreich, vereinbart.

20. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sofern nicht zwingendes Recht eine strengere Form verlangt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

21. Unterschriften / Annahme

Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird mit Unterzeichnung oder – soweit vertraglich vorgesehen – mit Registrierung, Freischaltung, Nutzung der Plattform oder Entgegennahme vertraulicher Informationen verbindlich.

AREVENTE & Partner GmbH	[Mitglied / Firma]
Name:	Name:
Ort, Datum:	Ort, Datum:
Unterschrift:	Unterschrift: